

Allgemeinverfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das Gesundheitsamt

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1, 3 und 5 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 3 BbgGDG in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird entsprechend der Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 18. Februar 2022 zur Umsetzung des § 20a IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - a) eine Benachrichtigung über Personen nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal -„Meldeportal § 20a IfSG“- zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
 - b) eine Einschätzung zu den Auswirkungen eines möglichen Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes gegenüber den nach a) genannten Personen auf die Versorgungsleistungen der Einrichtung oder des Unternehmens zu geben. Die Einschätzung hat in der nach Nummer 1a angegebenen Form zu erfolgen.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 haben nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen. Die Frist endet am 30. März 2022.
3. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung in der Märkischen Allgemeine – Lokalausgaben: Ruppiner Tageblatt, Kyritzer Tageblatt und Dosse-Kurier sowie im Ruppiner Anzeiger als bekannt gegeben und tritt damit in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist für die Umsetzung des § 20a IfSG insbesondere nach den Regelungen des § 2 Absatz 3 Satz 1, 3 und 5 BbgGDG, § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zuständig.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist derzeit sowohl bundesweit als auch im Land Brandenburg diffus. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze abschätzbar. Dabei leisten alle betroffenen Bereiche, insbesondere aber die Gesundheitsämter, einen erheblichen Beitrag bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Die enorme Arbeitsbelastung besteht weiterhin an.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG ist eine im Land Brandenburg flächendeckend und abgestimmte Vorgehensweise zur Bewältigung der Corona-Pandemie entscheidend, damit eine einheitliche Umsetzung im Land gewährleistet ist.

Die Pflicht zur Übermittlung der Daten zu den Personen nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG an das Gesundheitsamt ist in Form der digitalen Portalmeldung zu erfüllen.

Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sowohl kurzfristig, mittelfristig aber auch langfristig sicherzustellen ist. Die aktuellen Personalengpässe sind nicht mehr durch Kompensierungen aus anderen Bereichen zu überbrücken, so dass das Ziel der Aufrechterhaltung der Versorgung nur zu erreichen ist, wenn das Meldeverfahren nach § 20a IfSG mit der notwendigen Einschätzung zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtungen nach Nummer 1b dieser Allgemeinverfügung gekoppelt ist.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG ist es für die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt erforderlich, dass die Einrichtungen eine Selbsteinschätzung geben, wie sich ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der genannten Einrichtungen oder Unternehmen auswirken würde. Diese Einschätzung ist Grundlage für eine Prüfung der Versorgungsgefährdung. Ein Muster der sog. Selbsteinschätzung der Einrichtung ist im Meldeportal hinterlegt.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Darüber hinaus ist eine Beurteilung der Versorgungssicherheit nur dann möglich, wenn entsprechend der Verfügungen die Meldungen erfolgen. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zu wider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der regionalen Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich, da nicht alle notwendigen Meldungen vorlägen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Neuruppin, den 7. März 2022

Ralf Reinhardt
Landrat